Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

KONFERENZ DER KANTONSREGIERUNGEN
CONFERENCE DES GOUVERNEMENTS CANTONAUX
CONFERENZA DEI GOVERNI CANTONALI
CONFERENZA DA LAS REGENZAS CHANTUNALAS

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Staatssekretariat für Migration SEM

Spezifische Integrationsförderung

Kantonale Integrationsprogramme KIP 4: 2028-2032

Grundlagenpapier vom 23. September 2026 im Hinblick auf den Abschluss von Programmvereinbarungen nach Art. 20a SuG

Inhalt

1. Ausgangslage 3
2. Ziele der Integrationspolitik 3
3. Grundsätze der Integrationspolitik 3
4. Grundsätze der Integrationsförderung 4
 4.1. Grundsätze der staatlichen Integrationsförderung 4
 4.2. Grundsätze der kantonalen Integrationsprogramme KIP 4 5
5. Schwerpunkte im KIP 4 6
6. Förderbereiche und strategische Programmziele KIP 4 7
7. Abstimmung der KIP mit nationalen Strategien und Massnahmen 10
8. Steuerung, Controlling und Monitoring 11
 8.1. Steuerung und Controlling 11
 8.2. Monitoring und lernendes System 11
9. Finanzierung 12
 9.1. Beiträge aus dem Integrationsförderkredit («Ausländerbereich») 12
 9.2. Beiträge aus der Integrationspauschale («Asylbereich») 13
 9.3. Rückforderung von Beiträgen des Bundes 13
10. Vertragsverhältnis 13
11. Finanzaufsicht 14

Anhang I: Übersicht über die Programmziele KIP 4 15
Anhang II: Wirkungsziele der Integrationsagenda Schweiz (IAS) 23
Anhang III: Finanzierung 24
Anhang IV: Grundlagen 27

1. Ausgangslage

Bund und Kantone haben seit 2009 gemeinsam mit Städten und Gemeinden die Integrationspolitik auf gesamtschweizerischer Ebene weiterentwickelt und implementiert.[1] Deren Ziele und Grundsätze wurden 2019 im Ausländer- und Integrationsgesetz verankert.[2] Seit 2014 schliesst der Bund mit den Kantonen Programmvereinbarungen zur spezifischen Integrationsförderung ab. Im Vorfeld einigen sich Bund und Kantone jeweils auf die strategische Ausrichtung dieser Programmvereinbarungen, indem sie die Grundsätze, die Förderbereiche, die Zielgruppen, die strategischen Ziele sowie die Finanzierung in einem Grundlagenpapier festhalten. Die 2019 lancierte Integrationsagenda Schweiz (IAS) im Asylbereich ist ebenfalls Gegenstand dieser Programmvereinbarungen. Die Kantone bündeln ihre Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung jeweils in einem speziell auf den kantonalen Kontext zugeschnittenen Integrationsprogramm (Kantonale Integrationsprogramme KIP). Zurzeit läuft die Programmphase KIP 3 (2024-2027). Im vorliegenden Papier regeln Bund und Kantone die Grundlagen für die nächste Phase KIP 4 (2028-2032).[3] Die KIP 4 werden um ein Jahr verlängert, um in Zukunft eine optimale Abstimmung mit der Botschaft zur Förderung von Bildung, Forschung und Innovation des SBFI (BFI-Botschaft) zu ermöglichen.

2. Ziele der Integrationspolitik

Ziele der schweizerischen Integrationspolitik sind:[4]

a) die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts auf der Grundlage der Werte der Bundesverfassung;

b) die Förderung gegenseitiger Achtung und Toleranz;

c) die chancengleiche und diskriminierungsfreie Teilhabe aller Ausländerinnen und Ausländer am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben sowie deren finanzielle Selbstständigkeit.

3. Grundsätze der Integrationspolitik

Die Grundsätze der schweizerischen Integrationspolitik sind im Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG; SR 142.20) sowie der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205) verankert.

Die schweizerische Integrationspolitik…

a) **fördert die Chancengleichheit und die Partizipation der ausländischen Bevölkerung.**
Die schweizerische Integrationspolitik ermöglicht längerfristig und rechtmässig anwesenden Ausländerinnen und Ausländern am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft teilzuhaben.[5] Die Chancengleichheit setzt voraus, dass Ungleichbehandlungen und Hindernisse zur Integration eliminiert werden. Der Schutz vor

[1] Bericht und die Empfehlungen der Tripartiten Agglomerationskonferenz (TAK) vom 29. Juni 2009 zur Weiterentwicklung der schweizerischen Integrationspolitik; «Erkenntnisse, Schlussfolgerungen, Empfehlungen» des Integrationsdialogs 2012-2017 der Tripartiten Konferenz vom 3. November 2017.
[2] Art. 4, Art. 53, Art. 56 AIG und passim.
[3] Art. 20a SuG und Art. 14 VIntA.
[4] Art 4 Abs. 1 und 2 AIG.
[5] Art. 4 Abs. 2 AIG und Art. 53 Abs. 2 AIG.

Diskriminierung und Ausgrenzung ist deshalb integraler Bestandteil der Integrationspolitik:[6] Der Staat stellt sicher, dass die von ihm erbrachten Leistungen für alle Personen zugänglich sind.

b) **setzt auf Eigenverantwortung und fordert die Mitwirkung von Ausländerinnen und Ausländern ein.**
Gemäss Bundesverfassung nimmt in der Schweiz jede Person Verantwortung für sich selbst wahr und trägt nach ihren Kräften zur Bewältigung der Aufgaben in Staat und Gesellschaft bei.[7] Zu diesem Zweck sollen sich aus dem Ausland neu zuziehende Personen mit den gesellschaftlichen Verhältnissen und Lebensbedingungen in der Schweiz auseinandersetzen und eine Landessprache erlernen.[8]

c) **nutzt die Potenziale der ausländischen Bevölkerung.**
Die schweizerische Integrationspolitik anerkennt und fördert die Potenziale der ausländischen Bevölkerung. Sie versteht die Förderung der Integration als einen Beitrag zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und zur besseren Nutzung des inländischen Arbeitskräftepotenzials.[9]

d) **anerkennt Vielfalt und fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt.**
Integration setzt sowohl den Willen der Ausländerinnen und Ausländer als auch der einheimischen Bevölkerung voraus. Sie fördert das Zusammenleben auf der Grundlage der Werte der Bundesverfassung sowie gegenseitiger Achtung und Toleranz. Der Staat anerkennt Vielfalt als wertvolle Ressource und gesellschaftliche Realität.[10]

4. Grundsätze der Integrationsförderung

4.1. Grundsätze der staatlichen Integrationsförderung

- Die Integrationsförderung erfolgt in der Schweiz in erster Linie **in den bestehenden Regelstrukturen** des Bundes, der Kantone und der Gemeinden.[11] Für die Integrationsfördermassnahmen der Regelstrukturen setzen Bund, Kantone und Gemeinden ihr ordentliches Budget ein[12], sie sind nicht über die KIP zu finanzieren. Die spezifische Integrationsförderung ergänzt die Integrationsförderung in den Regelstrukturen. Sie setzt gezielte Impulse, stärkt Qualität, Koordination und Zusammenarbeit und trägt dazu bei, integrationsrelevante Entwicklungen nachhaltig in den Regelstrukturen zu verankern.

- Massnahmen der **spezifischen Integrationsförderung**[13] werden nur im Sinne einer ergänzenden Unterstützung umgesetzt[14], Parallelstrukturen sind zu vermeiden. **Die Integrationsförderung richtet sich hinsichtlich ihrer Zielgruppen breit aus:** Sie stärkt Menschen mit spezifischem Integrationsförderbedarf ebenso wie Fachpersonen in den Regelstrukturen und der Integrationsförderung. Zudem werden Massnahmen umgesetzt, die die Gesamtgesellschaft einbeziehen, gegenseitiges Verständnis fördern und

[6] Art. 53 Abs. 1 AIG.
[7] Art. 6 BV.
[8] Art. 4 Abs. 4 und Art. 53 Abs. 1 AIG.
[9] Art. 53 Abs. 1 AIG und Art. 21a AIG.
[10] Art. 4 und Abs. 1 AIG und Art. 53 Abs. 2 AIG.
[11] Regelstrukturen sind gemäss Art. 54 namentlich vorschulische, schulische und ausserschulische Bildung- und Betreuungsangebote aller Schulstufen, die Arbeitswelt, Institutionen der sozialen Sicherheit, das Gesundheitswesen, die Raumplanung, die Stadt- und Quartierentwicklung sowie der Sport, die Medien und die Kultur.
[12] Art. 2 VIntA.
[13] Art. 55 AIG.
[14] Art. 2 VIntA.

zu einem starken gesellschaftlichen Zusammenhalt beitragen. Bei allen Aktivitäten werden die Lebensrealitäten der Zielgruppen berücksichtigt.

- Der **Diskriminierungsschutz** ist integraler Teil der Integrationsförderung (Art. 56, Abs.1 AIG) und wird bei der Erfüllung der Aufgaben und der Umsetzung von Massnahmen berücksichtigt (Art. 53 Abs.1 AIG).
- **Integrationsförderung findet primär vor Ort statt**, Städte und Gemeinden spielen demzufolge eine Schlüsselrolle bei der Umsetzung der staatlichen Integrationsförderung. Die Kantone beziehen die Städte und Gemeinden deshalb frühzeitig in angemessener Form bei der Konzipierung und Umsetzung der kantonalen Integrationsprogramme ein.[15] Das SEM fördert den Einbezug der kommunalen Ebene in den Kantonen.
- **Partizipation und zivilgesellschaftliches Engagement sind zentrale Ressourcen erfolgreicher Integration**. Bund, Kantone und Gemeinden arbeiten in der spezifischen Integrationsförderung mit zivilgesellschaftlichen Akteuren, Sozialpartnern sowie Organisationen der Migrationsbevölkerung zusammen. [16] Durch den aktiven Einbezug von Migrantinnen und Migranten in die Gestaltung und Umsetzung von Massnahmen werden Bedarfsorientierung und Wirksamkeit gestärkt und der gesellschaftliche Zusammenhalt gefördert.

4.2. Grundsätze der kantonalen Integrationsprogramme KIP 4

Die Steuerung der KIP erfolgt im Hinblick auf die Erreichung der strategischen Programmziele und die IAS-Wirkungsziele. Die strategischen Programmziele werden in Bezug auf ihre inhaltliche Stossrichtung und die jeweiligen Zielgruppen in jedem Förderbereich in drei Kategorien geordnet:

- **Programmziele «Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität»**: Die Kantone ergreifen in den Förderbereichen gezielt Massnahmen, die der Stärkung und strategischen Weiterentwicklung der Integrationsförderung dienen.[17] Die Ansprechstellen für Integrationsfragen verfügen über einen integrationspolitischen Grundauftrag. Dieser umfasst die Förderung von Synergien zwischen dem Ausländer- und dem Asylbereich (Art. 58 Abs. 2 und 3 AIG), die Koordination und die interinstitutionelle Zusammenarbeit mit den kantonalen Regelstrukturen, den Gemeinden, den Organisationen der Migrationsbevölkerung, den Sozialpartnern sowie Nichtregierungsorganisationen.[18] Massnahmen zur Erreichung dieser Programmziele können sowohl mit Bundesbeiträgen aus dem Integrationsförderkredit[19] wie auch aus der Integrationspauschale[20] finanziert werden. Dazu zählen insbesondere:
 - Massnahmen zur Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Regelstrukturen (z.B. gemeinsame Vorhaben, Anschubfinanzierungen, Verankerungen von Massnahmen in den Regelstrukturen);[21]

[15] Art. 4 Abs. 2 und Art. Art. 14 Abs. 3 VIntA, Art. 20a Abs. 3 SuG.
[16] Art. 53 Abs. 4 AIG.
[17] Art. 17 Abs. 2 und 2bis VIntA.
[18] Die Umsetzung der kantonalen Integrationspolitik ist eine hoheitliche Aufgabe der kantonalen Ansprechstellen für Integration. Diese Aufgabe ist im Rahmen der allgemeinen Verwaltungstätigkeit der Kantone umzusetzen (vgl. Art. 4 und 5 VIntA). Entsprechend sind diese hoheitlichen Aufgaben sowie die allgemeinen Verwaltungsaufgaben nicht über das KIP finanzierbar (Art. 17 Abs. 3 VIntA, Art. 56 Abs. 3 AIG).
[19] Beiträge nach Art. 58 Abs. 3 AIG.
[20] Beiträge nach Art. 58 Abs. 2 AIG.
[21] Art. 17 Abs. 2 VIntA.

- Massnahmen zur Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Gemeinden;
- Massnahmen zum Diskriminierungsschutz und zur Förderung des Einbezugs der Migrationsbevölkerung;
- Massnahmen zur strategisch-konzeptionellen Weiterentwicklung der KIP-Förderbereiche (z.B. Konzeptarbeiten, Evaluationen);[22]
- Massnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung;
- Massnahmen zur Förderung von Innovation.

- **Programmziele «Ausländerbereich» (Art. 58 Abs. 3 AIG):** Massnahmen, die generell auf zugewanderte Personen mit Integrationsförderbedarf ausgerichtet sind (vgl. dazu auch die Ausführungen zu den Zielgruppen in Ziffer 5). Diese Massnahmen werden über die Bundesbeiträge aus dem Integrationsförderkredit[23] mitfinanziert.
- **Programmziele «Asylbereich» (Art. 58 Abs. 2 AIG; Integrationsagenda Schweiz):** Massnahmen, die auf Personen aus dem Asylbereich ausgerichtet sind, insbesondere anerkannte Flüchtlinge sowie vorläufig Aufgenommene. Diese Massnahmen werden über Bundesbeiträge aus der Integrationspauschale[24] mitfinanziert und sollen zur Erreichung der IAS-Wirkungsziele beitragen.

5. Schwerpunkte im KIP 4

Im KIP 4 werden zwei inhaltliche Schwerpunkte gesetzt:

- **Integration von Frauen:** Die Studie zu geschlechtsspezifischen Unterschieden bei der Integration macht deutlich, dass Migrantinnen insbesondere in den Bereichen Bildung, Arbeit, Spracherwerb und gesellschaftliche Teilhabe vor besonderen strukturellen Herausforderungen stehen und geschlechtsspezifische Barrieren in der Integration bestehen.[25] Im Rahmen der KIP 4 sollen bestehende Massnahmen unter systematischer Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Aspekte bedarfsgerecht weiterentwickelt und gezielte Förderangebote für Frauen ausgebaut werden. Die geschlechtsspezifischen Unterschiede sollen so schrittweise verringert werden, damit die Wirkungsziele der IAS (siehe Anhang II) von Frauen und Männern gleichermassen erreicht werden können. Zudem sollen Fachpersonen aus der Integrationsförderung und dem Asyl- und Flüchtlingsbereich verstärkt für geschlechtsspezifische Bedürfnisse sensibilisiert und geschult werden. Im Zuge der Förderung des inländischen Arbeitskräftepotenzials muss das Thema der Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei Zugewanderten gezielt angegangen werden. Die zuständigen Regelstrukturen sollen für die Bedürfnisse der Migrantinnen sensibilisiert und aktiv eingebunden werden.
- **Arbeit dank Bildung:** Im KIP 3 konnte die Bildungsbeteiligung verbessert werden, dennoch verfügen noch zu viele Migrantinnen und Migranten über keinen Sek II- resp. Tertiärabschluss, obwohl sie das Potenzial hätten.[26] Die Vorbereitung der Zielgruppen auf

[22] Art. 17 Abs. 2bis VIntA.
[23] Beiträge nach Art. 58 Abs. 3 AIG.
[24] Beiträge nach Art. 58 Abs. 2 AIG.
[25] Ecoplan (2024): Schlussbericht. Geschlechtsspezifische Unterschiede in der Integration von Migrantinnen und Migranten. Im Auftrag des SEM. (sem.admin.ch > Publikationen & Service > Berichte > Integration > Thematische Berichte und Studien > Gender > Schlussbericht «Geschlechtsspezifische Unterschiede in der Integration von Migrantinnen und Migranten»)
[26] Bundesamt für Statistik (2024): Bildungsverläufe der 16- bis 25-jährigen Personen aus dem Asylbereich (bfs.admin.ch > Statistiken > Bildung und Wissenschaft > Übertritte und Verläufe im Bildungsbereich > Auf der Sekundarstufe II > Übergänge und Verläufe auf der Sekundarstufe II) Stand: 29.09.2025

Bildungsangebote der Regelstruktur muss deshalb prioritär angegangen werden und darf nicht einer schnellen, oft prekären Arbeitsmarktintegration weichen. Es müssen die Qualität der vorbereitenden Angebote verbessert (oder weiterentwickelt) sowie Mechanismen etabliert werden, die sowohl die Attraktivität von Bildungsmassnahmen und die Verbindlichkeit erhöhen als auch die Behörden in die Lage versetzen, die Teilnahme daran wirksam zu fördern. Die KIP 4 sollen so einen Beitrag dazu leisten, dass Schweizer Unternehmen über gut qualifizierte Arbeits- und Fachkräfte verfügen. Die KIP-Massnahmen ergänzen damit die umfassenden Tätigkeiten der Regelstrukturen.

Diese Schwerpunkte sind nicht als Ausweitung des Förderauftrags oder der finanziellen Verpflichtungen zu verstehen, sondern als Orientierungsrahmen für die qualitative Weiterentwicklung innerhalb des bestehenden Rahmens. Vielmehr dienen sie als fachliche Orientierung für die Weiterentwicklung der Integrationsförderung. Die Kantone sollen sie bei der Weiterentwicklung bestehender sowie der Konzipierung neuer Massnahmen in den betroffenen Förderbereichen gezielt berücksichtigen. Damit wird die Aufmerksamkeit auf ausgewiesene Herausforderungen gelenkt, die qualitative Weiterentwicklung gefördert und eine kohärente Umsetzung über die einzelnen Förderbereiche hinweg unterstützt.

Die Umsetzung erfolgt innerhalb der bestehenden Förderbereiche und Zuständigkeiten. Die Schwerpunkte begründen keine Übernahme von Aufgaben der Regelstrukturen durch die spezifische Integrationsförderung.

6. Förderbereiche und strategische Programmziele KIP 4

Die bisherigen Förderbereiche haben sich bewährt und werden beibehalten. Das KIP 4 umfasst somit die folgenden sieben Förderbereiche:[27]

1. Information, Abklärung und Beratung
2. Sprache
3. Ausbildungsfähigkeit und Arbeitsmarktfähigkeit
4. Frühe Kindheit
5. Zusammenleben und Partizipation
6. Rassismusprävention und Diskriminierungsschutz
7. Dolmetschen

An den im Rahmen der Integrationsagenda Schweiz formulierten Wirkungszielen (vgl. Anhang II), für die ein Monitoring entwickelt wurde, wird unverändert festgehalten. Die inhaltlichen Stossrichtungen der KIP 4 lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die strategischen Programmziele werden im Anhang I je Förderbereich aufgeführt und durchnummeriert.

Information, Abklärung und Beratung

Die bisherigen Massnahmen sind weiterzuführen und gezielt qualitativ weiterzuentwickeln. Die Möglichkeiten der Digitalisierung sind wo sinnvoll vermehrt zu nutzen. Die Regelstrukturen werden für die Bedürfnisse von Migrantinnen und Migranten sensibilisiert. Der Zugang zu den Angeboten und Informationen ist durch eine zielgruppenorientierte Ansprache von Migrantinnen und Migranten sowie durch einfach verständliche Sprache zu erleichtern. Die Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden wird aktiv gepflegt, da sie oft die erste Anlaufstelle

[27] Der Reihenfolge der Förderbereiche liegt keine Gewichtung zugrunde.

sind. Im Asylbereich sollen die Grundlagen der durchgehenden Fallführung konsolidiert werden. Es sind Massnahmen zu ergreifen, um die Qualität der Fallführung weiterzuentwickeln (z.B. durch die gezielte Schulung der Fallführenden, den Einsatz standardisierter Prozesse und digitaler Tools, welche die Dokumentation und laufende Überprüfung der Integrationsfortschritte ermöglichen). Ziel ist, die Fallführung Integration als eigenständige, professionelle Aufgabe zu verankern und sicherzustellen, dass Geflüchtete kontinuierlich, individuell und wirkungsvoll in ihrer Integration unterstützt werden.

Sprache

Dem Erwerb einer Landessprache kommt grosse Bedeutung zu. Information, Beratung sowie der Zugang zu Sprachförderangeboten und Sprachtests sind zu verbessern. Im Sinne der Qualitätssicherung soll der alltagsbezogene, handlungs- und bedürfnisorientierte Ansatz, wie ihn das schweizerische Sprachfördersystem fide vorgibt, stärker verankert werden (z.B. Aufnahme des entsprechenden Labels und Zertifikate in Ausschreibungen). Ein besonderer Fokus liegt auf der Abklärung des Sprachförderbedarfs und den Zielgruppen, die bisher noch zu wenig erreicht werden konnten (z.B. Frauen, junge vulnerable Erwachsene, Personen mit wenig oder keiner Schulerfahrung, Menschen mit einer Hörbehinderung). Ziel ist die Bereitstellung eines bedarfsgerechten, mit den Regelstrukturen koordinierten Sprachförderangebots. Im Asylbereich wird die Sprachförderung so gestaltet, dass sie dort, wo angezeigt, über die Förderung von Grundkompetenzen hinausgeht und gezielt auf die individuellen Bildungs- und Arbeitsziele der Geflüchteten abgestimmt ist, um deren nachhaltige Integration in Bildung und Arbeitsmarkt zu unterstützen.

Ausbildungsfähigkeit und Arbeitsmarktfähigkeit

Ausbildungsfähigkeit

Die Förderung der Ausbildungsfähigkeit ist wie bis anhin weiterzuführen und im Rahmen des Schwerpunkts «Arbeit dank Bildung» zu intensivieren (siehe Kap. 5). Zur Förderung der Integration von Personen, die im Familiennachzug in die Schweiz eingereist sind, werden gemeinsam mit den Regelstrukturen der Bildung die Möglichkeiten verbessert, im Ausland erworbene Berufsqualifikationen zu erfassen und für den Zugang zu Bildungs- und Qualifikationsangeboten nutzbar zu machen. Im Asylbereich soll die Ausbildungsfähigkeit junger Geflüchteter gestärkt werden, indem der Zugang zu Ausbildungen auf Sekundarstufe II und im Tertiärbereich gezielt und bedarfsgerecht gefördert wird. Bei jungen Erwachsenen (18–25-jährig) sind dafür verstärkte Anstrengungen erforderlich. Jugendliche und junge Erwachsene werden während ihrer Ausbildung sowie beim Eintritt in den Arbeitsmarkt eng begleitet. Die spezifischen Bedürfnisse von Frauen sind zu berücksichtigen, indem gezielte Förderangebote und Unterstützungsmassnahmen entwickelt werden, beispielsweise Teilzeitangebote oder Angebote in Kombination mit Kinderbetreuungslösungen, die den unterschiedlichen Lebensrealitäten Rechnung tragen.

Arbeitsmarktfähigkeit

Die Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit wird wie bisher weitergeführt: In enger Zusammenarbeit mit den Regelstrukturen der öffentlichen Arbeitsvermittlung unterstützt die spezifische Integrationsförderung die nachhaltige Arbeitsmarktintegration von Migrantinnen und Migranten. Für eine erfolgreiche Integration sind die Offenheit der Arbeitgebenden, gute betriebliche Rahmenbedingungen sowie betriebsinterne und branchenspezifische Förderangebote entscheidend. Die Wirtschaft sollte entsprechend sensibilisiert und verstärkt in die Umsetzung

der kantonalen Integrationsprogramme einbezogen werden. Im Asylbereich wird der Zugang zu gezielten Qualifizierungs- und Integrationsangeboten sichergestellt. Jobcoaching sowie arbeitsplatznahe Ansätze wie «Supported employment» werden gezielt gefördert. Ergänzend zum Grundsatz «Arbeit dank Bildung» kommen first place, then train-Ansätze dort zum Einsatz, wo praktische Berufserfahrung den Zugang zu Qualifizierung und nachhaltiger Erwerbstätigkeit erleichtert. Die spezifischen Bedürfnisse von Frauen sind zu berücksichtigen und es sind gezielte Förderangebote und Unterstützungsmassnahmen zu entwickeln, beispielsweise Teilzeitangebote oder Angebote in Kombination mit Kinderbetreuungslösungen, die den unterschiedlichen Lebensrealitäten Rechnung tragen. So wird eine bedürfnisorientierte und geschlechtergerechte Förderung ermöglicht.

Frühe Kindheit

Die spezifische Integrationsförderung sensibilisiert die Regelstrukturen im Bereich der Frühen Kindheit für die Bedürfnisse von Migrationsfamilien und für die Bedeutung einer ganzheitlichen frühkindlichen (Sprach-)Bildung. Die Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen wird entsprechend weiter gestärkt und die Qualität der Angebote gefördert. Der Zugang von Migrationsfamilien zu Angeboten der Frühen Kindheit ist gezielt zu verbessern. Im Asylbereich ist dafür zu sorgen, dass mehr Kinder vor dem Kindergarteneintritt ein sprachförderndes Angebot besuchen.

Zusammenleben und Partizipation

Die bestehenden Projekte und Massnahmen zum Zusammenleben und zur Partizipation werden weitergeführt und sowohl qualitativ wie auch bedarfsgerecht weiterentwickelt. Die Zusammenarbeit mit den Regelstrukturen, den Gemeinden, Vertretungen der Migrationsbevölkerung, NGOs, Verbänden, Vereinen und religiösen Gemeinschaften und weiteren zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteuren wird intensiviert und der Bedarf gemeinsam erhoben. Inhaltliche Schwerpunkte sind zu setzen bei schwer erreichbaren Zielgruppen, bei der Stärkung der Partizipation von Zugewanderten sowie bei der Förderung des zivilgesellschaftlichen Engagements. Die Weiterentwicklung der Massnahmen erfolgt in Abstimmung mit der Asylstrategie: Ein besonderer Fokus liegt hier auf der Stärkung der gesellschaftlichen und kulturellen Teilhabe.

Rassismusprävention und Diskriminierungsschutz

Die Beratung der Regelstrukturen im Umgang mit Rassismusprävention und Diskriminierungsschutz wird weitergeführt. Behörden und Institutionen sind gezielt zu unterstützen. Die Kantone orientieren sich für ihre Planung und ihr strategisches Vorgehen an der nationalen Strategie gegen Rassismus und Antisemitismus aus (vgl. nachfolgend Ziff. 7)[28] und beziehen ihre Städte und Gemeinden frühzeitig ein. Das Beratungsangebot für Diskriminierungsbetroffene wird weitergeführt und weiterentwickelt. Monitoring, Qualitätssicherung, Erfahrungsaustausch und Wissenstransfer der Beratungsangebote werden gestärkt. Die Programmziele sind bereichsübergreifend und betreffen sowohl den Ausländerbereich als auch den Asylbereich.

[28] Motion SPK-N 23.4335 Für eine Strategie und einen Aktionsplan gegen Rassismus und Antisemitismus (parlament.ch > Ratsbetrieb > Curia Vista > Geschäft 23.4335)

Dolmetschen

Der Einsatz von qualifizierten Dolmetschenden wird weiterhin gefördert und die Aus- und Weiterbildung der Dolmetschenden gezielt unterstützt. Die Gewährleistung der Qualitätssicherung gilt als Voraussetzung für die Finanzierung von Vermittlungsstellen. Die Zusammenarbeit mit den Regelstrukturen der Bildung, Gesundheit, des Sozialwesens sowie des Asyl- und Justizbereichs wird intensiviert, um die Nutzung von professionellem Dolmetschen durch standardisierte Abläufe, Qualitätssicherung und erleichterten Zugang nachhaltig zu stärken.

7. Abstimmung der KIP mit nationalen Strategien und Massnahmen

Die KIP sind in ein umfassendes Gesamtsystem eingebettet und Teil einer kohärenten Integrationspolitik. Sie weisen enge Schnittstellen zu weiteren Massnahmen auf, die vom Bund oder von anderen Akteuren umgesetzt werden. Ihre Umsetzung wird im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten mit den relevanten nationalen Strategien und den Massnahmen der Regelstrukturen abgestimmt, um Synergien zu nutzen und Doppelspurigkeiten zu vermeiden. Für die KIP 4 insbesondere zu nennen sind:

- **Asylstrategie 2027:** Diese wurde am 28. November 2025 verabschiedet und umfasst sieben strategische Stossrichtungen, eine davon ist die Integration von Geflüchteten. Um deren Integration weiter zu stärken, wollen Bund, Kantone, Städte und Gemeinden so rasch wie möglich gezielt mit Integrationsmassnahmen starten, die Beteiligung durch Anreize und Verpflichtungen weiter erhöhen, die Integration von Frauen und jungen Erwachsenen in Bildung und Arbeitsmarkt verbessern, die Sprachförderung für Kinder und Erwachsene gezielt ausbauen und die gesellschaftliche Teilhabe von Personen mit Bleiberecht fördern. Die Umsetzung dieser Stossrichtung der Asylstrategie erfolgt so weit wie möglich im Rahmen der KIP.
- **Strategie zur Prävention und Bekämpfung von Rassismus und Antisemitismus 2026-2031**: Die am 5. Dezember 2025 vom Bundesrat verabschiedetet Strategie verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz. Rassismus, Antisemitismus und Diskriminierung sollen systematisch erfasst und analysiert werden, um fundierte Grundlagen für gezielte Massnahmen zu schaffen. Betroffene erhalten wirksamen Schutz, ihre Rechte werden gestärkt, und sie haben unkomplizierten Zugang zu Beratung und Unterstützung. Institutionen erkennen und beseitigen systemische Diskriminierung, verankern Prävention dauerhaft in ihren Strukturen und fördern chancengleiche Zugänge. Gleichzeitig arbeiten gesellschaftliche und institutionelle Akteure koordiniert zusammen, tauschen Wissen aus und entwickeln gemeinsame Initiativen, um Antirassismusbildung und Sensibilisierung nachhaltig zu stärken. Die Strategie bildet einen Orientierungsrahmen für den KIP-Förderbereich «Rassismusprävention und Diskriminierungsschutz» und dient den Kantonen als Grundlage für eigene Strategien.
- **Programm Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S (Programm S)**: Um gemäss dem Dual Intent-Ansatz den Erhalt und den Aufbau von Kompetenzen und Qualifikationen von Personen mit Schutzstatus S zu fördern und gleichzeitig so schnell wie möglich die Integration in der Schweiz zu ermöglichen, hat der BR am 13. April 2022 das Programm «Unterstützungsmassnahmen von Personen mit Schutzstatus S» (Programm S) beschlossen (Art. 58 Abs. 3 AIG i.V.m. Art. 21 VIntA). Auf Basis dieses Entscheids richtet der Bund den Kantonen einen auf die Dauer der

Schutzgewährung beschränkten Beitrag aus. Der Bund fördert dabei Massnahmen der Kantone für die gesellschaftliche und berufliche Integration von Personen mit Schutzstatus S im Rahmen der kantonalen Integrationsprogramme (KIP) und den kantonalen Dispositiven der Integrationsagenda Schweiz (IAS). Ziel ist der rasche Erwerb von Sprachkompetenzen und die Teilnahme an Bildung und am Arbeitsmarkt.

- **Programm R:** Die psychische und psychosoziale Stabilität von Migrantinnen und Migranten gilt als Erfolgsfaktor für einen gelingenden Integrationsprozess. Mit dem Programm «Stabilisierung und Ressourcenaktivierung von Personen mit besonderen Bedürfnissen» unterstützte der Bund zwischen 2022 und 2026 die Kantone, entsprechende Massnahmen für Geflüchtete bereitzustellen. Die gewonnenen Erkenntnisse aus dem Programm Stabilisierung und Ressourcenaktivierung von Personen mit besonderen Bedürfnissen sollen bereichsübergreifend berücksichtigt und genutzt werden.
- **Nationale Massnahmen zur Integrationsförderung:** Im Rahmen der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen ist das SEM für die Umsetzung nationaler Massnahmen zur Integrationsförderung verantwortlich. Es unterstützt die Kantone bei der Umsetzung der KIP, insbesondere in den Bereichen Qualitätssicherung und Innovationsförderung. Zu diesem Zweck ist das Potenzial der Digitalisierung zu prüfen und wo immer nötig und sinnvoll zu nutzen. Die nationalen Massnahmen sind mit den Zielen und Massnahmen der KIP abgestimmt.

8. Steuerung, Controlling und Monitoring

8.1. Steuerung und Controlling

Die Steuerung der KIP erfolgt im Hinblick auf die Erreichung der strategischen Programmziele (siehe Kap. 6) und der IAS-Wirkungsziele (siehe Anhang I). In der Definition und Umsetzung von Massnahmen verfügen die Kantone wie bisher über einen weitgehenden Handlungs- und Gestaltungsspielraum. Der Bund greift nur ein, wenn die Erreichung von Zielen gefährdet ist. Bei Bedarf werden geeignete Massnahmen zur besseren Zielerreichung vereinbart. Durch fokussiertes Reporting und risikobasierte Finanzaufsicht wird das Controlling effizient und effektiv gestaltet. Die Prozesse zur KIP-Eingabe und zur Berichterstattung werden administrativ weiter vereinfacht. Die KIP-Eingabe sowie die Berichterstattung der Kantone an das SEM erfolgen über das Gesuchsportal der Integrationsförderung des Bundes.

8.2. Monitoring und lernendes System

Mit dem spezifisch entwickelten IAS-Monitoring verfolgen Bund und Kantone die Wirkung der Integrationsagenda. Das Monitoring basiert auf gemeinsam zwischen Bund und Kantonen vereinbarten Wirkungsindikatoren. Ausgewählte Themen werden durch Studien vertieft und mit zusätzlichen Daten ergänzt.

Das SEM finanziert Evaluationen und Forschungsarbeiten im Bereich der Integration, um die empirischen Grundlagen für die Steuerung und Weiterentwicklung der Fördermassnahmen zu stärken. Zusammen mit den Daten aus dem IAS-Monitoring und den KIP-Indikatoren dienen Bund, Kantonen und Gemeinden als Grundlage für die Gesamtsteuerung und Weiterentwicklung der spezifischen Integrationsförderung. Das Monitoring ermöglicht eine evidenzbasierte und proaktive Kommunikation der Erfolge und Herausforderungen der Integrationsförderung gegenüber der Fachwelt und der Öffentlichkeit.

Die bestehenden Austauschgefässe der Integrationsfachleute werden genutzt, um «good practices» und Ergebnisse von Innovationsvorhaben gezielt zu verbreiten. Bei Bedarf können zusätzliche Austauschformate zu spezifischen Fragen organisiert werden. Die Arbeiten werden mit der Begleitgruppe KIP/IAS koordiniert.

9. Finanzierung

Der Bund beteiligt sich an der Umsetzung der KIP 4 durch die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Integrationsförderkredit nach Art. 58 Abs. 3 AIG und Integrationspauschalen nach Art. 58 Abs. 2 AIG.

9.1. Beiträge aus dem Integrationsförderkredit («Ausländerbereich»)[29]

a) Bund und Kantone tragen unter Einhaltung von Absatz b) jährlich mindestens je 37.3 Millionen Franken an die Kantonalen Integrationsprogramme bei. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch die Parlamente.

b) Die Aufwendungen je Kanton inkl. Gemeindebeiträge (vgl. Bst. e) für das kantonale Integrationsprogramm müssen mindestens der Höhe des Bundesbeitrags an das KIP entsprechen.[30]

c) Zur Gewährleistung eines Grundangebots, das unabhängig von der Grösse des jeweiligen Kantons ist, werden 10% der jährlichen Bundesbeiträge aus dem Integrationsförderkredit als Sockelbeitrag an die Kantone ausbezahlt. Dieser Sockelbeitrag wird zu gleichen Teilen auf die 26 Kantone aufgeteilt.

d) Die übrigen jährlichen Bundesbeiträge aus dem Integrationsförderkredit werden gemäss folgender Indikatoren an die Kantone ausbezahlt (Kostendächer):

 - Ständige Wohnbevölkerung (einfach gewichtet)
 - Eingewanderte ständige ausländische Wohnbevölkerung (doppelt gewichtet)
 - Ständige ausländische Wohnbevölkerung (einfach gewichtet)

 Das Kostendach pro Kanton wird jeweils für die Dauer der Programmvereinbarung auf der Basis des Durchschnitts der vorangegangenen vier Jahre, in diesem Fall 2022-2025, fixiert.

e) Die Kantone können Beiträge der Gemeinden anrechnen. Für den Finanzierungsschlüssel Kanton – Gemeinden gelten unter Berücksichtigung von Art. 20a Abs. 3 SuG die entsprechenden kantonalen Grundlagen.

f) Beiträge aus dem Integrationsförderkredit können im KIP sowohl für Massnahmen zur Umsetzung der Programmziele «Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität» als auch für die Programmziele «Ausländerbereich» gemäss Anhang I eingesetzt werden.

[29] Beiträge nach Art. 58 Abs. 3 AIG.
[30] Art. 16 Abs. 3 VIntA.

9.2. Beiträge aus der Integrationspauschale («Asylbereich»)[31]

a) Der Bund zahlt den Kantonen pro vorläufig aufgenommene Person, pro anerkannten Flüchtling und pro schutzbedürftige Person mit Aufenthaltsbewilligung eine einmalige Integrationspauschale von CHF 18'000[32] plus Teuerung aus.[33] Sie beträgt CHF 19'058 pro Person (Stand: November 2025). Die Ausrichtung der Integrationspauschale ist an die Umsetzung von Massnahmen zur Erreichung der von Bund und Kantonen gemeinsam verabschiedeten Wirkungsziele zur Förderung der Erstintegration (Integrationsagenda Schweiz) gebunden.[34]

b) Beiträge aus der Integrationspauschale sind zweckgebunden einzusetzen. Sie können im KIP ausschliesslich für die Programmziele «Asylbereich (Integrationsagenda Schweiz)» sowie für die Umsetzung der Programmziele «Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität» eingesetzt werden.

9.3. Rückforderung von Beiträgen des Bundes

a) Der Bund kann Beiträge aus dem Integrationsförderkredit und aus der Integrationspauschale zurückfordern, wenn ein Kanton die strategischen Programmziele oder die IAS-Wirkungsziele nicht oder nur mangelhaft umsetzt, keine Nachbesserung möglich ist und er keine entschuldbaren Gründe nachweist.[35]

b) Hat der Kanton die im KIP festgehaltenen Massnahmen zur Erreichung der vereinbarten strategischen Programmziele oder die IAS-Wirkungsziele umgesetzt und verbleiben Beiträge, so setzt er diese innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des kantonalen Integrationsprogramms zweckgebunden ein. Nach Ablauf dieser Frist verbleibende Beiträge erstattet der Kanton dem Bund zurück.[36]

10. Vertragsverhältnis

Das SEM und der Kanton schliessen Programmvereinbarungen nach Art. 20a SuG ab und zwar über die Dauer von fünf Jahren (2028-2032). Das kantonale Integrationsprogramm ist integraler Bestandteil der Programmvereinbarung. Diese legt darüber hinaus die Zahlung der Beitragsleistungen des Bundes, die Berichterstattung, die Mitwirkung der Kantone bei der Erhebung von Daten für das Monitoring sowie die Zuständigkeiten in Bezug auf die Finanzaufsicht fest. Die Programmvereinbarung regelt auch das Vorgehen, wenn die im KIP 4 gemeinsam vereinbarten Massnahmen zur Erreichung der Programmziele und IAS-Wirkungsziele nicht oder nur mangelhaft umgesetzt werden, sowie bei allfälliger Rückforderung von Beitragsleistungen.

[31] Beiträge nach Art. 58 Abs. 2 AIG.
[32] Der Bund zahlt den Kantonen pro vorläufig aufgenommene Person, pro anerkannten Flüchtling und pro schutzbedürftige Person mit Aufenthaltsbewilligung eine einmalige Integrationspauschale aus. Diese beträgt 18‘000 Franken, verändert sich aber jährlich gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise. Bei vorläufig aufgenommenen Personen, anerkannten Flüchtlingen und schutzbedürftigen Personen mit Aufenthaltsbewilligung, denen zuvor vorübergehender Schutz ohne Aufenthaltsbewilligung gewährt wurde, wird die Pauschale pro Person um die Beiträge gekürzt, die im Rahmen von Programmen des Bundes für Unterstützungsmassnahmen zugunsten dieser Person ausbezahlt wurden (Art. 15 Abs. 2bis VIntA).
[33] Art. 58 Abs. 2 AIG in Verbindung mit Art. 87 AIG und Art. 88 und 89 AsylG).
[34] Art. 15 Abs. 3 VIntA in Verbindung mit 14a VIntA.
[35] Art. 19 VIntA.
[36] Art. 19 VIntA.

11. Finanzaufsicht

Das SEM führt System- und Buchprüfungen durch, um seine Kontrollfunktion über die KIP wahrzunehmen. Diese Prüfungen stützen sich auf ein Konzept zu einer risikoorientierten Finanzaufsicht. Das Konzept richtet sich nach den Bestimmungen des Subventionsgesetzes. Auf kantonaler Ebene haben die Kantone selbst sowie die kantonalen Finanzkontrollen diese Aufgabe wahrzunehmen.[37]

Jeder Kanton verfügt über ein aktuelles Konzept zu einer risikoorientierten Finanzaufsicht über sein kantonales Integrationsprogramm. Er informiert das SEM über seine Finanzaufsichtstätigkeit.[38]

[37] Art. 95 AsylG, Art. 25 SuG und Art. 18 Abs. 3 und 4 VIntA.
[38] Art. 18 Abs. 4 VintA.

Anhang I: Übersicht über die Programmziele KIP 4

1. Information, Abklärung und Beratung

Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität	**Ausländerbereich**	**Asylbereich**
1.1 Inhalt und Ausrichtung der Information und Beratung von Migrantinnen und Migranten: Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass die Information und Beratung von Migrantinnen und Migranten insbesondere folgende Themen abdeckt: Rechte und Pflichten, den Erwerb von Sprachkompetenzen, die Alltagsbewältigung, Gesundheitsfragen, die berufliche Integration, das Zusammenleben, die Rassismusprävention und den Diskriminierungsschutz. Die Information und Beratung ist an den jeweiligen Bedürfnissen der Migrantinnen und Migranten auszurichten und trägt ihrer jeweiligen Lebenssituation Rechnung. **1.2 Koordination Informations- und Beratungstätigkeit:** Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit derjenigen des Bundes und der Gemeinden sowie mit den zuständigen Stellen der Regelstrukturen, namentlich in den Bereichen Migration, Bildung, Arbeit, Zusammenleben und Gesundheit (inkl. mentale Gesundheit), abgestimmt ist.	**1.5 Umsetzung der (Erst-)Information und Beratung:** Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass alle aus dem Ausland neu zuziehenden Personen mit Perspektive auf längerfristigen, rechtmässigen Aufenthalt möglichst bald nach der Einreise willkommen geheissen sowie informiert und beraten werden. **1.6 Personen mit besonderem Integrationsbedarf:** Die spezifische Integrationsförderung stellt mittels Information und Beratung sicher, dass Personen mit besonderem Integrationsbedarf so früh wie möglich an geeigneten Integrationsangeboten in den Regelstrukturen oder im Rahmen der spezifischen Integrationsförderung teilnehmen können. Zu diesen Personen gehören insbesondere: 1) Personen im Familiennachzug 2) Armutsbedrohte oder von Armut betroffene Personen 3) Personen mit Ausbildungs- und Fachkräftepotential	**1.7 Information von VA/FL:** Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass alle VA/FL willkommen geheissen und über ihre neue Lebenssituation sowie über ihre Rechte und Pflichten informiert werden. Alle VA/FL sind so früh wie möglich über die Rahmenbedingungen und Ziele der Erstintegration informiert, die gegenseitigen damit verbundenen Erwartungen sind geklärt. **1.8 Potenzialabklärungen**: Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass die Ressourcen der einzelnen VA/FL unter Berücksichtigung der persönlichen und familiären Situation, psychosozialen Belastungen sowie des Gesundheitszustandes erfasst und als Grundlage für die Integrationsförderung/-planung genutzt werden. **1.9 Durchgehende Fallführung:** Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass VA/FL individuell während der ganzen Phase der Erstintegration über individuelle und professionelle Beratung und Begleitung durch eine Fach- und Ansprechstelle verfügen. Die fallführende Stelle klärt den In-

1.3 Inhalt der Information der Bevölkerung: Die spezifische Integrationsförderung informiert und sensibilisiert die Bevölkerung insbesondere zu folgenden Themen: Die Situation der Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz, die Ziele und Grundprinzipien der Integrationspolitik sowie die Integrationsförderung. **1.4 Erreichbarkeit der Angebote:** Die spezifische Integrationsförderung wirkt darauf hin, dass alle Migrantinnen und Migranten, insbesondere auch spätzugewanderte Personen im Familiennachzug, Zugang zu Fach- und Ansprechstellen der Regelstrukturen oder zu spezifischen Beratungsstellen haben. Bei Bedarf werden interkulturelle Vermittlerinnen oder Vermittler beigezogen.		tegrationsförderbedarf ab, vereinbart Integrationsziele, stellt den, Zugang zu geeigneten Angeboten sicher, überprüft und dokumentiert Integrationsfortschritte und begleitet Übergänge. Dabei sollen die unterschiedlichen Bedürfnisse und Lebensrealitäten von Frauen, Jugendlichen und jungen Erwachsenen berücksichtigt werden.

2. Sprache

Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität	**Ausländerbereich**	**Asylbereich**
2.1 Qualitätssicherung in den Sprachförderangeboten: Die spezifische Integrationsförderung stellt die Qualität der über das KIP geförderten Angebote über das fide-Label oder vergleichbare Qualitätsinstrumente sicher. **2.2 Koordination mit Angeboten der Regelstruktur:** Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass die über das KIP finanzierten Sprachförderangebote mit den Angeboten der Regelstrukturen abgestimmt sind.	**2.3 Information und Beratung zu Sprachförderung und Sprachanforderungen:** Die spezifische Integrationsförderung stellt mit geeigneten Massnahmen sicher, dass Migrantinnen und Migranten über die Sprachförderangebote und die geltenden Sprachanforderungen gemäss Ausländer- und Integrationsgesetz informiert und bei Bedarf zu zielgruppenspezifischen Angeboten beraten sind.	**2.6 Sprachförderung von VA/FL mit Arbeitsmarktpotenzial:** Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass alle potenziell arbeitsmarktfähigen VA/FL über mündliche und schriftliche Sprachkompetenzen verfügen, die es ihnen ermöglichen, ihren Alltag autonom zu bewältigen sowie Zugang zum Arbeitsmarkt und ins Schweizer Aus- und Weiterbildungssystem zu erhalten.

	2.4 Gewährleistung des Zugangs zu einem bedarfsgerechten Sprachförderangebot: Die spezifische Integrationsförderung unterstützt Migrantinnen und Migranten beim Zugang zu einem Sprachförderangebot, in dem sie sich Sprach- und Alltagskompetenzen aneignen können, die für die Verständigung in Alltag, Bildung und Beruf notwendig sind. Die spezifische Integrationsförderung gewährleistet flächendeckend eine qualitativ gute Abklärung des individuellen Förderbedarfs, um nachhaltiges Lernen zu ermöglichen. **2.5 Information über ausländerrechtliche Vorgaben zum Sprachnachweis und Zugang zu Sprachtests:** Die spezifische Integrationsförderung wirkt in Zusammenarbeit mit den Migrationsbehörden darauf hin, dass Migrantinnen und Migranten, die gemäss Ausländer- und Integrationsgesetz ihre Sprachkompetenzen nachweisen müssen, sowohl über die entsprechenden ausländerrechtlichen Vorgaben wie auch über Sprachtests informiert werden, welche allgemein anerkannten Qualitätsstandards entsprechen.	**2.7 Sprachförderung von VA/FL mit geringem Arbeitsmarktpotenzial:** Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass auch VA/FL, denen auf dem Arbeitsmarkt wenig Chancen eingeräumt werden, über mündliche Sprachkompetenzen und eine Vertrautheit mit der schriftlichen Sprache verfügen, die es ihnen ermöglichen, sich autonom im Alltag zu bewegen und am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können. **2.8 Frühzeitige Sprachförderung ab Zuweisung zum Kanton:** Alle Sprachfördermassnahmen setzen möglichst früh ein und erreichen soweit wie möglich auch Asylsuchende im erweiterten Verfahren.

3. Ausbildungsfähigkeit (3.1.X) und Arbeitsmarktfähigkeit (3.2.X)

Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität	Ausländerbereich	Asylbereich
3.1.1 Die spezifische Integrationsförderung ergreift **gezielt Massnahmen zur Förderung von Frauen**, um ihre Teilhabe an postobligatorischen Bildungsangeboten zu erhöhen und ihre Chancen auf nachhaltige berufliche und gesellschaftliche Integration zu verbessern. **3.2.1** Die spezifische Integrationsförderung ergreift gezielt **Massnahmen, um den Bedürfnissen von Frauen Rechnung zu tragen**: Bei der Konzipierung und Ausgestaltung von Potenzialabklärungen, Qualifizierungs- und Arbeitsintegrationsangeboten sowie beim Jobcoaching wird sichergestellt, dass ihre spezifischen Bedürfnisse berücksichtigt werden, um ihre Beschäftigungsfähigkeit zu stärken und nachhaltige berufliche Integration zu ermöglichen. **3.2.2 Innovative Arbeitsmarktintegration:** Die spezifische Integrationsförderung unterstützt nach ihren Möglichkeiten Massnahmen der Regelstrukturen zur Förderung innovativer Vorhaben im Bereich der Arbeitsmarktintegration. **3.2.3 Information und Sensibilisierung Arbeitgebende:** Die spezifische Integrationsförderung informiert und sensibilisiert die Arbeitgebenden in Abstimmung mit den Partnern der IIZ in Bezug auf den Zugang	**3.1.2 Personen mit Ausbildungs- und Fachkräftepotenzial:** Die spezifische Integrationsförderung wirkt in Zusammenarbeit mit den Regelstrukturen der Bildung darauf hin, dass es für Migrantinnen und Migranten, die keinen direkten Zugang zu den Regelstrukturen haben, bedarfsgerechte Förderangebote gibt. Diese bereiten Migrantinnen und Migranten entweder auf postobligatorische Bildungsangebote (INVOL, Brückenangebote, Berufslehre oder Tertiärausbildungen) vor oder unterstützen sie – in Ergänzung zu bestehenden Strukturen und Massnahmen – auf dem Weg zu einer Anerkennung ihrer ausländischen Berufsqualifikation. **3.2.4 Personen mit Arbeitsmarktpotenzial:** Die spezifische Integrationsförderung wirkt in Zusammenarbeit mit den Regelstrukturen des Arbeitsmarktes darauf hin, dass es für Migrantinnen und Migranten, die keinen direkten Zugang zu den Regelstrukturen haben, Qualifizierungsangebote gibt. Diese dienen dazu, die Arbeitsmarktfähigkeit von Migrantinnen und Migranten zu verbessern und eine Stelle im ersten Arbeitsmarkt zu finden.	**3.1.3 Förderangebote Ausbildungs- und Fachkräftepotenzial VA/FL:** Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass VA/FL, die das Potenzial haben eine reguläre Ausbildung zu absolvieren, sich die nötigen (Grund-)Kompetenzen aneignen können, um ihre Ausbildungsfähigkeit zu verbessern, und ins (Aus-)bildungssystem (INVOL, Brückenangebote, Berufslehre oder Tertiärausbildungen) übertreten zu können. Ein besonderer Fokus ist auf junge Erwachsene im Alter von 18-25 Jahren zu richten. **3.1.4 Hochschulzugang für VA/FL:** Die spezifische Integrationsförderung wirkt in Zusammenarbeit mit den Regelstrukturen der Bildung darauf hin, dass VA/FL mit einem entsprechenden Potenzial auf den Einstieg in eine Tertiärausbildung vorbereitet werden. **3.2.5 Förderangebote Arbeitsmarktfähigkeit VA/FL:** Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass VA/FL, die das Potenzial haben im Arbeitsmarkt Fuss zu fassen, sich die Qualifikationen aneignen können, die notwendig sind, um ihre Arbeitsmarktfähigkeit zu verbessern, und ihnen eine Teilnahme am wirtschaftlichen Leben ermöglichen.

zum Arbeitsmarkt und das Potenzial von Migrantinnen und Migranten.		**3.2.6 Job Coaching für VA/FL:** Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass für VA/FL mit Ausbildungs- und Arbeitsmarktpotenzial ein professionelles Job Coaching zur Verfügung steht.

4. Frühe Kindheit

Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität	**Ausländerbereich**	**Asylbereich**
4.1 Vernetzung und Koordination: Die spezifische Integrationsförderung wirkt darauf hin, dass die staatlichen und nichtstaatlichen Akteure im Bereich der Frühen Kindheit die Bedürfnisse und Potenziale von Familien mit Migrationshintergrund kennen, sich über den migrationsspezifischen Handlungsbedarf austauschen und ihre Aktivitäten aufeinander abstimmen. **4.2 Qualitätssicherung und Professionalisierung:** Die spezifische Integrationsförderung unterstützt Massnahmen zur Qualitätssicherung und Professionalisierung im Bereich der Frühen Kindheit (z.B. Diskriminierungsschutz, frühe Sprachbildung). **4.3 Sensibilisierung für eine ganzheitliche frühkindliche Sprachbildung:** Die spezifische Integrationsförderung sensibilisiert die in der Frühen Kindheit aktiven kantonalen und kommunalen Strukturen für die Bedeutung einer universellen, ganzheitlich ausgerichteten frühkindlichen Sprachbildung und unterstützt deren Weiterentwicklung.	**4.4 Förderung von Informations- und Unterstützungsangeboten für Migrationsfamilien:** Die spezifische Integrationsförderung wirkt darauf hin, dass Migrationsfamilien über familienunterstützende, gesundheits- und integrationsfördernde Angebote im Bereich der Frühen Kindheit informiert sind und chancengleichen Zugang zu diesen haben.	**4.5 Frühe Sprachbildung von VA/FL:** Die spezifische Integrationsförderung unterstützt Familien von VA/FL vor Kindergarteneintritt, so dass ihre Kinder Zugang zu einem sprachbildenden Angebot haben und die notwendigen Kompetenzen zum Eintritt in den Kindergarten erwerben.

5. Zusammenleben und Partizipation

Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität	Ausländerbereich	Asylbereich
5.1 Austausch, Vernetzung und Sensibilisierung: Die spezifische Integrationsförderung wirkt darauf hin, dass die für das Zusammenleben massgeblichen Akteurinnen und Akteure die Bedürfnisse und Potenziale von Migrantinnen und Migranten kennen und für das Potenzial der Zusammenarbeit mit der Migrationsbevölkerung sensibilisiert sind. Die spezifische Integrationsförderung unterstützt den Austausch mit den Gemeinden, den Organisationen der Zivilgesellschaft und insbesondere der Migrationsbevölkerung sowie mit weiteren relevanten Akteuren im Sinne der Inklusion und Offenheit. **5.2 Strategische Weiterentwicklung:** Die spezifische Integrationsförderung arbeitet koordiniert und partizipativ mit betroffenen Akteuren. Sie arbeitet mit thematischen und/oder methodischen Schwerpunkten. Sie wirkt darauf hin, dass die beteiligten Akteure die Angebote und die Kommunikation aufeinander abstimmen.	**5.3 Förderung Angebot Zusammenleben und Partizipation:** Die spezifische Integrationsförderung unterstützt Projekte und Prozesse, die Begegnungen und soziale Kontakte, die Teilhabe von Migrantinnen und Migranten am öffentlichen Leben, das gemeinsame Handeln und die Freiwilligenarbeit im Migrationsbereich fördern.	**5.4 Partizipation von VA/FL am gesellschaftlichen Leben:** Die spezifische Integrationsförderung wirkt darauf hin, dass VA/FL am gesellschaftlichen Leben in der Nachbarschaft, d.h. in der Region, Gemeinde und im Quartier, teilhaben und sich im Rahmen ihrer individuellen Interessen und Möglichkeiten in zivilgesellschaftlichen Organisationen engagieren können. **5.5 Angebote zur Ressourcenstärkung von VA/FL:** Die spezifische Integrationsförderung trägt dazu bei, dass VA/FL mit besonderen psychosozialen Belastungen ihre Ressourcen stärken und ihren Alltag weitegehend selbstständig bewältigen können.

6. Rassismusprävention und Diskriminierungsschutz

Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität	**6.1 Strategische Weiterentwicklung «Rassismusprävention und Diskriminierungsschutz»:** Die spezifische Integrations-förderung unterstützt Behörden und Institutionen, ihren Auftrag frei von rassistischer Diskriminierung zu erfüllen (Art. 8 BV).
Ausländerbereich	**6.2 Professionalisierung und Qualitätssicherung in der Diskriminierungsberatung:** Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass ein mit ausreichend Ressourcen ausgestattetes Beratungsangebot für von rassistischer Diskriminierung betroffene Personen besteht und zugänglich ist. Dieses arbeitet gemäss anerkannten Qualitätskriterien.
Asylbereich	**6.3 Vernetzung, Wissenstransfer und Projektunterstützung:** Die spezifische Integrationsförderung wirkt am nationalen Wissens- und Erfahrungsaustausch mit. Sie unterstützt Projekte zur Rassismusprävention auf kantonaler oder kommunaler Ebene.

7. Dolmetschen

Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität	**Ausländerbereich**	**Asylbereich**
7.1 Information und Sensibilisierung zu Qualitätsstandards: Die spezifische Integrationsförderung sensibilisiert die Regelstrukturen für den Einsatz von qualifizierten Dolmetscherinnen und Dolmetschern, insbesondere in den Bereichen Justiz, Asyl und Sicherheit sowie Bildung, Soziales und Gesundheit. Sie stellt die Information über die Qualitätsstandards im Dolmetschen und über die Arbeitsbedingungen dieser Berufsgruppe sicher. **7.2 Sicherstellung der Qualität und Förderung der Professionalisierung:** Die spezifi-		

sche Integrationsförderung unterstützt die bedarfsgerechte Aus- und Weiterbildung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern und stellt die Qualität von Dolmetschleistungen sicher, indem sie die durch die Digitalisierung eröffneten Möglichkeiten angemessen berücksichtigt.		

Anhang II: Wirkungsziele der Integrationsagenda Schweiz (IAS)

Zu den strategischen Programmzielen der kantonalen Integrationsprogramme (KIP) gehören auch die von Bund und Kantonen vereinbarten Wirkungsziele der Integrationsagenda Schweiz:

I. Vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge (VA/FL) erreichen einen ihrem Potenzial entsprechenden Sprachstand. Drei Jahre nach Einreise verfügen alle mindestens über sprachliche Basiskenntnisse zur Bewältigung des Alltags (mind. A1).

II. 80% der Kinder aus dem Asylbereich können sich beim Start der obligatorischen Schulzeit in der am Wohnort gesprochenen Sprache verständigen.

III. Fünf Jahre nach Einreise befinden sich zwei Drittel aller VA/FL im Alter von 16-25 Jahren in einer postobligatorischen Ausbildung.

IV. Sieben Jahre nach Einreise sind 50% aller erwachsenen VA/FL nachhaltig in den ersten Arbeitsmarkt integriert.

V. Sieben Jahre nach Einreise sind VA/FL vertraut mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten und haben soziale Kontakte zur einheimischen Bevölkerung.

Anhang III: Finanzierung

Spezifische Integrationsförderung

als Aufgabe Bund – Kantone

Finanzierung

Grundsätzliche Bemerkungen

Die nachfolgenden Berechnungen stützen sich auf die Finanzierungsmodalitäten gemäss Ziff. 9 des Grundlagenpapiers vom 23. September 2026.

Finanzielle Beiträge Integrationsförderkredit nach Art. 58 Abs. 3 AIG («Ausländerbereich»)

Der Kanton reicht bis 31. Januar des jeweiligen Programmjahres die Rechnung zur Auszahlung des Bundesbeitrags für das betreffende Jahr ein. Die Auszahlungsmodalitäten sind in der Programmvereinbarung festgehalten.

Integrationspauschale nach Art. 58 Abs. 2 AIG («Asylbereich (Integrationsagenda Schweiz)»)

Pro effektivem Entscheid (VA/FL) steht den Kantonen eine Integrationspauschale in Höhe von 18'000 Franken zu. Die Pauschale wird jährlich entsprechend dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst. Die Statistik des Staatssekretariats für Migration dient als Berechnungsgrundlage. Ausbezahlt wird zwei Mal jährlich.

1. Tranche
Zeitraum der Entscheide: Januar – Juni des Programmjahres
Auszahlung: Mitte August des Programmjahres

2. Tranche
Zeitraum der Entscheide: Juli – Dezember des Programmjahres inkl. Korrekturen für das Vorjahr
Auszahlung: Mitte Januar des Folgejahres

Inhaltsverzeichnis

Tabelle 1: Ausländerbereich – Verteilschlüssel Kostendach Bund
Tabelle 2: Ausländerbereich – Bundes- und Kantonsbeiträge

Tabelle 1: Ausländerbereich – Verteilschlüssel Kostendach Bund
Das Kostendach des Bundes von CHF 37.3 Mio. wird den Kantonen in der Form eines Sockelbeitrags und eines Beitrags gemäss den angeführten Indikatoren ausbezahlt.

Kanton	Sockelbeitrag	Beitrag gemäss Indikatoren					Kostendach Bund
		Indikator 1 (einfach gewichtet) Ständige Wohnbevölkerung[39]	Indikator 2 (doppelt gewichtet) Eingewanderte ständige ausländische Wohnbevölkerung[40]	Indikator 3 (einfach gewichtet) Ständige ausländische Wohnbevölkerung[41]	Verteilschlüssel		
AG	143'462	8.1%	6.2%	8.3%	7.2%	2'416'858	2'560'320
AI	143'462	0.2%	0.1%	0.1%	0.1%	37'864	181'326
AR	143'462	0.6%	0.4%	0.4%	0.4%	147'660	291'122
BE	143'462	11.9%	7.7%	7.7%	8.7%	2'927'868	3'071'330
BL	143'462	3.3%	2.1%	3.1%	2.6%	886'900	1'030'362
BS	143'462	2.2%	3.7%	3.3%	3.3%	1'092'812	1'236'274
FR	143'462	3.8%	3.2%	3.6%	3.5%	1'162'999	1'306'461
GE	143'462	5.9%	8.4%	8.2%	7.7%	2'583'385	2'726'847
GL	143'462	0.5%	0.4%	0.5%	0.4%	138'900	282'362
GR	143'462	2.3%	2.2%	1.7%	2.1%	713'412	856'874
JU	143'462	0.8%	0.4%	0.5%	0.5%	173'367	316'829
LU	143'462	4.8%	4.2%	3.7%	4.3%	1'428'748	1'572'210
NE	143'462	2.0%	1.9%	2.0%	2.0%	656'163	799'625
NW	143'462	0.5%	0.4%	0.3%	0.4%	135'150	278'612
OW	143'462	0.4%	0.4%	0.3%	0.4%	119'905	263'367
SG	143'462	6.0%	5.8%	5.9%	5.8%	1'963'316	2'106'778
SH	143'462	1.0%	1.0%	1.0%	1.0%	329'170	472'632
SO	143'462	3.2%	2.3%	3.0%	2.7%	901'700	1'045'162
SZ	143'462	1.9%	1.3%	1.6%	1.5%	507'959	651'421
TG	143'462	3.3%	2.9%	3.4%	3.1%	1'039'627	1'183'089
TI	143'462	4.0%	3.8%	4.4%	4.0%	1'339'813	1'483'275
UR	143'462	0.4%	0.3%	0.2%	0.3%	110'295	253'757
VD	143'462	9.4%	14.3%	12.1%	12.5%	4'207'602	4'351'064
VS	143'462	4.1%	5.5%	3.8%	4.7%	1'591'883	1'735'345
ZG	143'462	1.5%	1.5%	1.7%	1.6%	522'238	665'700
ZH	143'462	17.9%	19.9%	19.0%	19.2%	6'434'394	6'577'856
CH	**3'730'012**	**100.0%**	**100.0%**	**100.0%**	**100.0%**	**33'569'988**	**37'300'000**

Bemerkung: Der Verteilschlüssel und somit das Kostendach pro Kanton wird jeweils für die Dauer von fünf Jahren auf der Basis des Durchschnitts der vorangehenden vier Jahre fixiert (Ziff. 9 des Grundlagenpapiers).

[39] Berechnung gestützt auf den Durchschnitt der Jahre 2022-2025 (Zahlen BFS)
[40] Berechnung gestützt auf die eingewanderte ausländische Wohnbevölkerung per Jahresende der Jahre 2022-2025 (Zahlen SEM)
[41] Berechnung gestützt auf den Bestand der ausländischen Wohnbevölkerung per Jahresende der Jahre 2022-2025 (Zahlen SEM)

Tabelle 2: Ausländerbereich – Bundes- und Kantonsbeiträge

Für den Erhalt von Bundesgeldern gilt die Mitfinanzierungspflicht durch die Kantone (inkl. Gemeinden) im Verhältnis von mindestens 1:1.

Kanton	Kostendach Bund	Kantonsbeiträge (inkl. Gemeinden)	Total pro Kanton
AG	2'560'320	2'560'320	5'120'640
AI	181'326	181'326	362'652
AR	291'122	291'122	582'244
BE	3'071'330	3'071'330	6'142'660
BL	1'030'362	1'030'362	2'060'724
BS	1'236'274	1'236'274	2'472'548
FR	1'306'461	1'306'461	2'612'922
GE	2'726'847	2'726'847	5'453'694
GL	282'362	282'362	564'724
GR	856'874	856'874	1'713'748
JU	316'829	316'829	633'658
LU	1'572'210	1'572'210	3'144'420
NE	799'625	799'625	1'599'250
NW	278'612	278'612	557'224
OW	263'367	263'367	526'734
SG	2'106'778	2'106'778	4'213'556
SH	472'632	472'632	945'264
SO	1'045'162	1'045'162	2'090'324
SZ	651'421	651'421	1'302'842
TG	1'183'089	1'183'089	2'366'178
TI	1'483'275	1'483'275	2'966'550
UR	253'757	253'757	507'514
VD	4'351'064	4'351'064	8'702'128
VS	1'735'345	1'735'345	3'470'690
ZG	665'700	665'700	1'331'400
ZH	6'577'856	6'577'856	13'155'712
CH	**37'300'000**	**37'300'000**	**74'600'000**

Anhang IV: Grundlagen

Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG; SR 142.20);
- Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31);
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (SuG; SR 616.1);
- Verordnung vom 15. August 2018 über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205);
- Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 über Finanzierungsfragen (AsylV 2, SR142.312).

Politische Grundlagen und Fachberichte

- Asylstrategie 2027 (politisches Mandat, Analyse, politische Synthese)
- Schlussbericht «Integrationsagenda Schweiz: Anpassung des Finanzierungssystems Asyl» vom 17. Juni 2020;
- Monitoring Integrationsagenda Schweiz – Gesamtkonzept vom 17. November 2020; (Überarbeitung des Gesamtkonzepts in Arbeit)